

Austellerbedingungen

**GEWERBESCHAU
GOLDENER GRUND**

**4.-5. Juni
2016**

für die Hünfeldener Gewerbeschau
auf dem Dauborner Marktplatz

Leben . Wohnen . Gesundheit

1. Messezeiten und -ort

Die HÜNFELDENER GEWERBESCHAU 2016 findet in Zelthalle und Freigelände auf dem Dauborner Marktplatz, Alte Selterser Straße statt.

Öffnungszeiten:

Samstag, 04.06.2016, 10 - 18 Uhr

Sonntag, 05.06.2016, 10 - 18 Uhr

18 Uhr schließt die Gewerbeschau 2016

2. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Hünfelden e.V.,
1. Vorsitzender Dietrich Holl, Laistraße 1, Dauborn.

Internet:

www.gewerbeverein-huenfelden.de

E-Mail-Adresse:

vorstand@gewerbeverein-huenfelden.de

3. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung des Ausstellers ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit rechtsgültiger Unterschrift versehenen Anmeldeformulars, erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der Hünfeldener Gewerbeschau 2016. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an. Anmeldungen mit Einschränkungen oder Vorbehalt werden nicht berücksichtigt. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt und darf nicht verlangt werden.

4. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit der Messeleitung. Mit Eingang der Bestätigung oder einer Rechnung des Veranstalters beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Messestandes nach eingereichter Anmeldung besteht nicht.

5. Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung bzw. nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so werden

unter Berücksichtigung des konkreten Zeitpunktes des Rücktritts folgende Rechnungsanteile zur Zahlung fällig:

- > Bei einem Rücktritt bis 20. April
= 1/3 der Gesamtrechnungssumme
- > Bei einem Rücktritt bis 05. Mai
= 2/3 der Gesamtrechnungssumme
- > Bei einem Rücktritt ab 20. Mai
= Gesamtrechnungssumme in vollem Umfang.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag niedriger ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erteilt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

6. Korrespondenz

Per E-Mail / Internet-Angebot Veranstalter und Messeleitung werden vordringlich E-Mail als Standardkommunikationsmedium nutzen und sämtliche Informationstexte an die im Anmeldeformular genannte geschäftliche E-Mail-Adresse des Ausstellers, bei gleichzeitiger Versendung an mehrere Aussteller, als „blind copy“ (Bcc) verschicken. Aussteller senden Nachrichten bitte an die speziell vom Veranstalter eingerichtete E-Mail-Adresse:

vorstand@gewerbeverein-huenfelden.de

Wichtige Informationstexte rund um die Gewerbeschau Hünfelden 2016 werden vom Veranstalter ins Internet gestellt, Sie finden sie unter:

www.gewerbeverein-huenfelden.de

7. Ausstellersitzung

Ca. 3 Wochen vor der Gewerbeschau wird eine Ausstellersitzung anberaumt, bei der die letzten Details erörtert werden. Der Termin wird rechtzeitig kommuniziert.

8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter und die Messeleitung nach inhaltlichen Gesichtspunkten,

Austellerbedingungen

GEWERBESCHAU
GOLDENER GRUND

4.-5. Juni
2016

für die Hünfeldener Gewerbeschau
auf dem Dauborner Marktplatz

Leben . Wohnen . Gesundheit

die durch die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder vorgegeben sind sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb des Messezeltes und des Freigeländes.

Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

Der Veranstalter und die Messeleitung sind berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Messeleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt.

Die nachträgliche Veränderung der zugeteilten Standfläche durch den Veranstalter berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt. Auch werden hierdurch keine Schadenersatzansprüche gegen ihn begründet.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

9. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen. Die eventuell von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 10 % der Standmiete.

10. Standmiete

Dem Aussteller wird eine Standmiete zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.

Mitglieder zahlen im
Innenbereich € 38,00 /m²
Aussenbereich € 19,00 /m²

Nichtmitgliedern berechnen wir
Innenbereich € 75,- /m²
Aussenbereich € 38,- /m²

Sonderpreise auf Anfrage möglich.

Vereine, Schulen und sonstige Institutionen erhalten einen Rabatt. Die angegebenen Preise sind die Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

11. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Aussteller erhalten von dem Veranstalter über die Standmiete eine Rechnung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Rechnung ist bis zu dem darin vermerkten Datum (Bei kurzfristigen Anmeldungen auf alle Fälle vor Beginn der Ausstellung) zu zahlen. Sofern der vollständige Rechnungsausgleich nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller nicht zur Messe zulassen bzw. dessen Zulassung widerrufen und über den Stand anderweitig verfügen. Die Zahlungspflicht besteht davon unberührt fort.

12. Weitere Kosten

Neben der Standmiete können dem Aussteller weitere Kosten entstehen, beispielsweise durch:

Standversorgung: Installationskosten in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs, z. B. Wasseranschlüsse. Abschließen einer Individual-Versicherung. Anmeldepflichtige Aktionen, wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe (GEMA-Gebühren). Sonstige Messe-Dienstleistungen (z.B. Transportabwicklung, Standreinigung) sowie Personal- und Sachaufwendungen (Standbeleuchtung, Mobiliar, Dekoration etc.). Eigene Werbemaßnahmen (Anzeigen, Beschilderung u. ä.). Um diesen Posten muß sich der Aussteller selbst bemühen und sie gehen auch zu seinen Lasten. Sollten Sie hierzu Hilfe benötigen, können Sie sich auch an den Veranstalter oder per Mail an: ft-messebau@t-online.de wenden.

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Allgemeines Die Gewerbeschau 2016 ist auch eine Verkaufsmesse, die auf einem gehobenen Niveau stattfinden und mit einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen soll. Der Aussteller hat sich daher um eine attraktive Standgestaltung zu bemühen, auf die seitens des Veranstalters größten Wert gelegt wird.

Trenn- und Rückwände: Vom Veranstalter werden Trennwände zwischen den einzelnen Ständen errichtet. Diese sind in den allgemeinen Leistungen des Veranstalters enthalten. Details können auch noch bei der Ausstellersitzung geklärt werden. Benötigen Sie weitere

Austellerbedingungen

GEWERBESCHAU
GOLDENER GRUND

4.-5. Juni
2016

für die Hünfeldener Gewerbeschau
auf dem Dauborner Marktplatz

Leben . Wohnen . Gesundheit

Standelemente, können Sie sich per Mail an:
ft-messebau@t-online.de wenden.

Beleuchtung: Für die jeweilige Beleuchtung des eigenen Messestandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Die allgemeine Hallenbeleuchtung stellt der Veranstalter.

Strom

Der Veranstalter stellt einen Basisanschluss (230V / 1,5kW) pro Aussteller zur Verfügung, sofern der Aussteller keinen anderen Bedarf angemeldet hat. Der Stromanschluss wird sich in einer der hinteren Ecken befinden. Für die Versorgung innerhalb des Standes ist der Aussteller selbst zuständig. Es dürfen nur Geräte und Kabel verwendet werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Kabeltrommeln, sofern nicht komplett ausgerollt, sind nicht zugelassen. Der Veranstalter bzw. die Messeleitung ist berechtigt den Aussteller aufzufordern nicht ordnungsgemäße Anlagen zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann der Strom abgeschaltet werden.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an:
ut-design@t-online.de.

Wasser

Ein Wasseranschluss muss im Voraus beantragt werden und wird separat abgerechnet!

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an:
info@dhol.de.

Internetzugang

Es wird seitens des Veranstalters kein Internetzugang gestellt.

Bewirtschaftung der Standflächen

Die Bewirtschaftung der Stände mit Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

14. Reinigung/Müllentsorgung

Für entstehenden Abfall während der Messe steht ein Container zur Verfügung. Wir möchten Sie bitten, diesen in Anspruch zu nehmen und selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Müll auch dort landet! Gegebenenfalls sehen wir uns gezwungen, die durch nicht eigenständig entsorgten Ausstellerabfall entstehenden Zusatzkosten entsprechend in Rechnung zu stellen. Dies gilt im Besonderen auch für den Auf- und Abbau.

15. Aufbau

Der Aufbau kann ab Freitag, 03. Juni 2016 von 07.00 bis 22.00 Uhr vorgenommen werden.

Am Samstag, 04. Juni 2016 um 7.00 Uhr Einlass für Aussteller für Abschlussarbeiten. Bis um 9.00 Uhr müssen alle Arbeiten beendet und die Gänge geräumt sein!

Alle zum Aufbau benötigten Materialien können während der Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abgeladen werden. Jedoch müssen nach dem Entladen alle Fahrzeuge sofort aus dem Zufahrtsbereich entfernt und auf dem Ausstellerparkplatz abgestellt werden. In den Gängen ist immer ein ausreichender Weg (!!! Rettungsgasse !!!) freizuhalten. Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

Klebebänder: Es ist darauf zu achten, dass nur geeignete Klebebänder verwendet werden (gilt für den Boden wie auch für die Trennwände). Diese haben meist die Bezeichnung „Messeklebeband“. Während des Aufbaus können solche Bänder direkt vor Ort erworben werden. Für Schäden bei nicht Beachtung haftet der Aussteller.

16. Abbau

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach Ende der Veranstaltung am Sonntag, 05. Juni 2016 nach 18.00 Uhr erfolgen und geht am Sonntag bis 22.00 Uhr.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden.

Austellerbedingungen

GEWERBESCHAU
GOLDENER GRUND

4.-5. Juni
2016

für die Hünfeldener Gewerbeschau
auf dem Dauborner Marktplatz

Leben . Wohnen . Gesundheit

Zu widerhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in **Höhe der halben Standmiete** zu zahlen.

Außerdem behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen. Den Anweisungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Klebereste auf Zeltboden, Zeltteilen und Trennwänden sind rückstandslos zu entfernen. Ansonsten entstehen dem Aussteller hierfür zusätzliche Kosten, die wir mit 15,00 €/lfd.m zzgl. MwSt. berechnen müssen!

Der Abbau muss bis spätestens Montag, 06. Juni 2016, 12.00 Uhr erfolgt sein.

17. Bewachung

Der Veranstalter organisiert eine Bewachung für das gesamte Messegelände am:

Freitags	von 22.00 - 07.00 Uhr
Samstags	von 22.00 - 07.00 Uhr
Sonntags	von 22.00 - 07.00 Uhr

Unabhängig davon wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl selbst abzuschließen.

Die Sorgfaltspflicht obliegt jedem Aussteller selbst, insbesondere bei wertvollen Ausstellungsgütern. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Eine Haftung des Veranstalters für Verlust oder Zerstörung von Ausstellungsgütern oder Standteilen ist ausgeschlossen.

18. Haftung

Der Veranstalter schließt eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, die im Wesentlichen Risiken aus der Zelhalle und den Verkehrswegen beinhaltet. Diese Versicherung betrifft jedoch nicht die eventuelle Haftpflicht der Aussteller, z. B. für Risiken aus oder an Ausstellungsgütern, bzw. aus dem angemieteten Stand allgemein. Der Veranstalter haftet nicht für

Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren Folgeschäden.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchenspezifischen, bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im Messebereich genau einzuhalten. Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften allein die Verantwortung. Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Er haftet für sämtliche von ihm und / oder seinen gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und / oder seine gesetzlichen Vertreter / Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

19. Änderung / Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, unvorhersehbarer Ereignisse oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen berechtigt, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder ganz abzusagen. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn auf Grund der Ausstellieranmeldungen deren Durchführung betriebswirtschaftlich nicht zumutbar ist.

In allen Fällen kann der Aussteller keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

20. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters und der Messeleitung sowie der von ihnen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen

Austellerbedingungen

GEWERBESCHAU
GOLDENER GRUND

4.-5. Juni
2016

für die Hünfeldener Gewerbeschau
auf dem Dauborner Marktplatz

Leben . Wohnen . Gesundheit

die Ausstellerbedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

21. Ausschlussfrist

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Gewerbeschau 2012 ihm gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

22. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, Limburg a.d.Lahn. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.

Stand: März 2016